

Adelsnamen: Ab 15 Jahren „von“ immer „von“

Innenressort gibt Linie nach Künsberg-Sarre-Urteil vor.

Wien. Die Behörden mussten reagieren. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte Österreich verurteilt, weil es das Recht auf Privat- und Familienleben von Mitgliedern der Familie Künsberg Sarre verletzt hatte, indem es ihnen den Namensteil „von“ gestrichen hatte. Das Innenministerium hat nun in einem Rundschreiben an die Landesregierungen und Magistrate festgehalten, wie ab sofort mit dem „von“ in Namen umzugehen ist.

Demnach sollen Österreicher, die einen nach ausländischem Recht gebildeten Von-Namen mindestens 15 Jahre von den Behörden unbeanstandet geführt haben (all das war bei Künsberg Sarres der Fall), diesen weiterführen dürfen. Das schließt etwa aus, Von-Namen mit langer deutscher Tradition zu verändern, die jemand durch Heirat importiert und über Jahre in Österreich geführt hat.

Weitere Fälle anhängig

Das Innenministerium hält es aus Datenschutzgründen für unzulässig, die zentralen Datenbestände nach Von-Namen zu durchsuchen. Rechtskräftige Bescheide, mit denen Von-Namen erlaubt oder verboten wurden, sollen unberührt bleiben. Das schließt allerdings nicht aus, dass Österreich erneut wegen Eingriffen in alte Namen vom EGMR verurteilt wird – es ist eine Handvoll solcher Fälle in Straßburg anhängig.

Für Rechtsanwalt Clemens Grünzweig, der über reichlich Erfahrung mit namensrechtlichen Streitfällen verfügt, ist auch niemand gehindert, einen bereits abgewiesenen Passantrag mit „von“ erneut zu stellen: Der Name sei in solchen Fällen nur eine Vorfrage, eigentlicher Gegenstand des Verfahrens und damit der Rechtskraft sei die (Nicht-)Ausstellung des Reisepasses, erläutert Grünzweig der „Presse“. (kom)

VON GEORG BRUCKMÜLLER
UND KARL KRÜCKL

Linz. Was für manche romantisch oder sogar metaphysisch klingen mag, der Ort der Erfüllung, bedeutet für den Juristen vielmehr die Frage, wo eine Leistung durch den Schuldner zu erbringen ist. Und damit es nicht zu einfach wird, kann ihre Lösung im Vertragsrecht zu anderen Ergebnissen führen als im Zivilprozessrecht.

Eine IT-Dienstleistungsgesellschaft mit dem Sitz in Wien entwickelte für einen deutschen Kunden eine Software zur „Auswertung von Coronatests nach den Vorgaben des deutschen Gesetzgebers und für den Einsatz in deutschen Testzentren. Gegenstand des Vertrags war die ursprüngliche und laufende Entwicklung und der laufende Betrieb der Software in Deutschland.“ Zu 1 Ob 73/23a des Obersten Gerichtshofes (OGH) ist dieser Vertrag nun Gegenstand eines Honorarstreites zwischen den Parteien. Inhaltlich ist in dem Fall noch nichts entschieden, vorerst geht es nur um die Frage, vor welchem Gericht das Wiener IT-Unternehmen seinen deutschen Kunden auf Zahlung klagen kann.

Gemeinsamer Rechtsraum

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen gemeinsamen Raum des Rechts zu entwickeln, und musste daher auch Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten mit grenzüberschreitenden Sachverhalten (wie etwa hier: Österreichisches IT-Unternehmen klagt deutschen Kunden) erlassen: die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckbarkeitsverordnung (EuGVVO 2012, Nr. 1215/2012).

Natürlich kann das Wiener Unternehmen den deutschen Kunden an dessen Sitz in Deutschland klagen, und man bekommt in Deutschland, nicht nur wegen der gemeinsamen Rechtsgeschichte, genauso sein Recht wie bei einer Klage in Österreich. Praktischer ist allemal ein Gericht vor Ort, das buchstäblich kurze Wege (für die „eigenen“ Zeugen und die Parteineneinvernahme) ermöglicht.

In diesem Fall sieht die EuGVVO den Gerichtsstand des Erfüllungsortes vor. Geklagt werden kann demnach nicht nur am Sitz des Schuldners, sondern auch dort, wo die Dienstleistungen „nach dem Vertrag erbracht worden sind“

Der Ort der Erfüllung: Wo IT-Firmen ihre Leistung erbringen

Gastbeitrag. Der OGH hat den EU-Gerichtshof um eine Klarstellung ersucht, wo grenzüberschreitende Verträge über die Entwicklung von Software erfüllt werden.

(Art 7 Nr 1 lit b zweiter Gedankenstrich EuGVVO).

Also wurde in Wien geklagt, zum Missfallen des deutschen Kunden, der ebenfalls gern einen kurzen physischen Weg zu „seinem“ (deutschen) Gericht hätte. Die entscheidende Frage lautet: Wo wurde der Software-Entwicklungsvertrag vom IT-Unternehmen erfüllt?

Österreich oder Deutschland

Die naheliegende Antwort wäre natürlich dort, wo die Individualsoftware programmiert wurde, also in Wien, da es nach herrschender Meinung in der Fachliteratur nicht auf den Ort des Abrufes und des Einsatzes der Software (Deutschland) ankomme, sondern den Ort, wo die geistige Leistung erbracht werde. Allerdings gibt es für Juris-

ten oftmals zwei (oder mehr) Lösungen für eine Rechtsfrage. Und so wird von manchen auch vertreten, bei nicht ortsbezogenen Dienstleistungen („Es ist egal, wo die Programmierer sitzen“) würden diese dort erbracht, wo sie den Auftraggeber erreichen.

Die geistige Leistung, die Software, wurde ausschließlich für den deutschen Markt nach den rechtlichen Vorgaben in Deutschland nach den individuellen Bedürfnissen des dort ansässigen Kunden erstellt. Ohne den Abruf und Einsatz der Software hat diese keinen eigenständigen Wert: Das IT-Unternehmen sollte zudem pro in Deutschland durchgeführtem erfolgreichen Test honoriert werden. Also deutsche Zuständigkeit? Wir wissen es noch nicht endgültig,

denn der Oberste Gerichtshof hat diese Frage der Auslegung europäischen Rechts dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zur Vorabentscheidung vorgelegt, da noch kein ähnlich gelagerter Fall entschieden wurde.

Geht es nach der „Mehrheitsmeinung“ in der Fachliteratur und liest man den Vorlagebeschluss des OGH „zwischen den Zeilen“, bedeutet Erfüllungsort bei der Erstellung von Individualsoftware Sitz des IT-Unternehmens – es bleibt trotzdem spannend.

Landläufig meint man, internationale Geschäfte größeren Umfangs würden immer auf Basis detaillierter schriftlicher Verträge abgewickelt. Weit gefehlt, sehr bemerkenswert, allerdings im negativen Sinne: Im gegenständlichen Fall gab es überhaupt keinen schriftlichen Vertrag, es wurde kein Erfüllungsort vereinbart und auch kein Gerichtsstand, wie im Verfahren hervorkam.

Vermeidbares Schlamassel

Es liegt ganz klar ein vermeidbares prozessrechtliches Schlamassel vor. Denn allein die Lösung der Frage, vor welchem Gericht in der Sache selbst gestritten wird, wird wohl rund drei Jahre dauern, datiert doch die Klage bereits aus dem Jahre 2022. Und Vorabentscheidungsverfahren in Luxemburg werden in der Regel in eineinhalb Jahren erledigt.

Auch wenn es zu Zeiten der Corona-Pandemie manchmal schnell gehen musste: Rechtsanwälte legen in case of emergency auch gelegentlich Nachtschichten ein. Ein eingeholter rechtsanwaltlicher Rat hätte zu einem schriftlichen Vertrag oder aber doch zumindest zu einer Punktation geführt, die Erfüllungsort und Gerichtsstand enthalten hätte.

Zu diskutieren wäre auch eine Schiedsklausel (Schiedsgerichtsbarkeit) gewesen, Schiedsgerichte sind schneller als staatliche Gerichte samt Instanzenzug. Mit all dem hätten die Prozessparteien drei Jahre früher – nein, kein Urteil erhalten – in der Sache selbst um den immerhin sechsstelligen Betrag zu prozessieren beginnen können.

Dr. Georg Bruckmüller ist Rechtsanwalt und Partner der Bruckmüller RechtsanwaltsgrmbH, Dr. Karl Krückl, MA LL.M emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel der Bruckmüller RechtsanwaltsgrmbH in Linz.